Beförderungsvertrag zur Erbringung von Beförderungsleistungen im freigestellten Schülerverkehr

Zwischen dem

Landkreis Meißen vertreten durch den Landrat Kreisentwicklungsamt Brauhausstraße 21 01662 Meißen

- Landkreis -

und dem Beförderungsunternehmen

- Auftragnehmer -

wird auf Grundlage der Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen nach VOL/B und des Angebotes vom XX.XX.2025 folgender Beförderungsvertrag abgeschlossen:

Inhalt

| § 1 Vertragsgegenstand | 3 |
|---|---|
| § 1 Beförderungsregelung | |
| § 3 Beförderungsentgelt | |
| § 4 Preisprüfung | |
| § 5 Besondere Pflichten | |
| § 6 Haftung und Versicherung | |
| § 7 Vertragsdauer | |
| § 8 Vertragsänderungen | 5 |
| § 9 Ausfertigung, Gerichtstand | |
| Anlage 1 Tourenplan | |
| Anlage 2 Beförderungsnachweis Schülersnezialverkehr | 6 |

Präambel

- (1) Der Landkreis Meißen ist aufgrund der Aufgabenzuweisung des § 23 Abs. 3 des Schulgesetzes für den Freistaat Sachsen Träger der notwendigen Schülerbeförderung zu auf Kreisgebiet gelegenen Schulen.
- (2) Im Rahmen dieser Zuständigkeit beauftragt er den Auftragnehmer Schülerspezialverkehr als freigestellten Schülerverkehr durchzuführen.

§ 1 Vertragsgegenstand

(1) Der Auftragnehmer verpflichtet sich schuljährlich Schüler und etwaige vom Landkreis bestimmte Personen (sh. Anlage Tourenplan) von

Starthaltestelle / Gemeinde XXX (Tour xxx) zur Schule xyz in zyx

und zurück zu befördern. Der Tourenplan zur Tour xxx in der jeweils aktuellen Fassung ist Bestandteil dieses Vertrages.

(2) Zum Einsatz kommt ein PKW oder ein Kleinbus mit 5 - 9 zugelassenen Sitzplätzen.

§ 1 Beförderungsregelung

- (1) Die Beförderung erfolgt an Schultagen im Rahmen des festgelegten Fahrplanes (siehe Anlage Tourenplan). Der Fahrplan kann jederzeit entsprechend des veränderten Bedarfs angepasst werden. Nicht mehr erforderliche Teilfahrten sind nach sofort veranlasster Zustimmung des Landkreises einzustellen.
- (2) Die Beförderung erfolgt schultäglich zum stundenplanmäßigen Unterricht. Änderungen, insbesondere An- und Abmeldungen und andere Beförderungszeiten erfolgen grundsätzlich nur durch den Landkreis. Möglich sind lediglich befristete Abmeldungen durch die Sorgeberechtigten unmittelbar an das Beförderungsunternehmen bei Krankheit des Schülers.
- (3) Zusätzliche Fahrten und weitere Teilstrecken dürfen nur mit Zustimmung des Landkreises durchgeführt bzw. in den Fahrplan aufgenommen werden. Dies gilt auch für einmalige zusätzliche Fahrten sowie für weitere, zeitlich versetzte Schul- und Heimfahrten.
- (4) Das Beförderungsunternehmen kann die Beförderung in Ausnahmefällen mit gleichwertigen Fahrzeugen anderer Unternehmen, welche die Voraussetzungen nach § 5 erfüllen, durchführen. Die Beauftragung eines Subunternehmers bedarf der Zustimmung des Landkreises.
- (5) Den Ausfall von Fahrten an einzelnen Tagen gibt der Auftraggeber bzw. die Schulleitung unverzüglich bekannt. Kann der Auftragnehmer seine Beförderungspflicht nicht erfüllen, so hat er eine entsprechende Mitteilungspflicht. Für Ersatzfahrten muss er auf seine Kosten sorgen.

§ 3 Beförderungsentgelt

(1) Das vom Landkreis an das Beförderungsunternehmen zu zahlende Entgelt beträgt inklusive Mehrwertsteuer:

XX,XX EUR/Besetzt - km.

Bei gleichbleibender Strecke (derzeit nach Ihrer Angabe, 2 x XX Besetzt – km) ergibt das einen Betrag in Höhe von

XX,XX EUR/Beförderungstag

inklusive Mehrwertsteuer.

Durch jede ausgefallene oder verkürzte Fahrt wird das Beförderungsentgelt entsprechend vermindert.

- (2) Soweit an bestimmten Schultagen nicht die gleichen Fahrten anfallen, erfolgt die Rechnungsstellung nach beiliegendem Fahrplan auf der Grundlage der tatsächlich gefahrenen Fahrtstrecken. Der Fahrplan ist Bestandteil dieses Vertrages.
- (3) Das Beförderungsunternehmen stellt das Entgelt monatlich nach Leistungserbringung in Rechnung. Der Rechnungsbetrag ist innerhalb von 14 Tagen nach Eingang der Rechnung fällig.

§ 4 Preisprüfung

- (1) Dem Vertragsverhältnis liegt ein öffentlicher Auftrag nach VOL zugrunde, weshalb das Beförderungsentgelt in der vereinbarten Höhe nur unter dem Vorbehalt der preisrechtlichen Überprüfung durch die zuständige Behörde gilt.
- (2) Um Ihre monatliche Rechnungslegung nachvollziehen zu können, ist es notwendig, dass den Rechnungen für den Schülerspezialverkehr ein Beförderungsnachweis je Tour beizufügen ist. Das Formular für den Beförderungsnachweis wird dem Vertrag als Anlage beigefügt.
- (3) Das Beförderungsentgelt in der vereinbarten Höhe wird nur unter dem Vorbehalt der unterzeichneten Beförderungsnachweise durch den Landkreis gezahlt. Abrechnungen ohne diesen Nachweis gelten als unvollständig und können nicht bearbeitet werden.

§ 5 Besondere Pflichten

- (1) Das Beförderungsunternehmen ist unbeschadet des Paragraphen 2 dieses Vertrages zur ordnungsgemäßen und pünktlichen Durchführung der Schülerbeförderung verpflichtet. Wesentliche Verstöße gegen diese Verpflichtung führen zu einer angemessenen Minderung des Entgeltes und können zur Kündigung führen.
- (2) Die Vorschriften und Erkenntnisse hinsichtlich der Sicherheit bei der Schülerbeförderung sind genauestens zu beachten, insbesondere gilt dies für den Anforderungskatalog für Kraftomnibusse und Kleinbusse, die zur Schülerbeförderung insbesondere eingesetzt werden. Der gesamte Inhalt dieses Kataloges ist Vertragsbestandteil.
- (3) Bei Gefahr für die Sicherheit und Ordnung des Betriebes können einzelne Fahrgäste von der Weiterfahrt ausgeschlossen werden, wenn dies nicht zu einer verhältnismäßig größeren Gefährdung führt. Es dürfen keine Schüler unterwegs abgesetzt werden. Längerfristige Ausschlüsse, die über die Beseitigung einer akuten Gefahrenlage hinausgehen, kann nur der Landkreis anordnen.

- (4) Die Fahrzeuge sind entsprechend des Anforderungskataloges für KOM und Kleinbusse als Schülerbeförderungsfahrzeuge zu kennzeichnen sowie mit gesonderten Warnblinkleuchten und den für die Sicherheit der Schüler erforderlichen Rückspiegeln und Hinweisschildern auszustatten. Die Fahrzeugführer der eingesetzten Fahrzeuge müssen im Besitz des Führerscheins zur Fahrgastbeförderung sein.
- (5) Der Auftragnehmer hat der Genehmigungsbehörde die durchgeführte jährliche Hauptuntersuchung nach §§ 41,42 BOKraft durch Vorlage des Untersuchungsberichtes **unverzüglich** nachzuweisen. Während der Vertragslaufzeit ist bei KOM das Prüfbuch mindestens 1x zum Abstempeln vorzulegen.

§ 6 Haftung und Versicherung

- (1) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den Landkreis von allen Ansprüchen freizuhalten, die von Fahrgästen oder Dritten wegen der in diesem Vertrag vereinbarten Beförderungen erhoben werden, es sei denn, das Schaden stiftende Ereignis beruht auf einem Verschulden von Personen, für die der Landkreis einzustehen hat.
- (2) Der Auftragnehmer hat hinsichtlich seiner Fahrzeuge, seiner eigenen Person, seines Fahrpersonales und der Insassen für einen ausreichenden Versicherungsschutz zu sorgen. Für die eingesetzten Fahrzeuge sind entsprechende Kfz.- Haftpflichtversicherungen für Fahrzeuge zur Personenbeförderung abzuschließen.
- (3) Der Auftragnehmer haftet für alle Schäden, die bei pflichtgemäßen Verhalten der beförderten Personen während der Beförderung entstehen, im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen. Auf dem Schulweg unterliegen die zu befördernden Personen der gesetzlichen Unfallversicherung.
- (4) Der Landkreis unterstützt den Auftragnehmer bei der Durchsetzung von Schadenersatzansprüchen gegenüber beförderten Personen, bei Minderjährigen deren Sorgeberechtigte.

§ 7 Vertragsdauer

- (1) Der Vertrag tritt am 11.08.2025 in Kraft und endet mit Ablauf des Schuljahres (2028/2029) am 20.07.2029.
- (2) Eine vorzeitige Kündigung ist nur aus einem wichtigen Grund zulässig. Ein solcher liegt insbesondere vor, wenn trotz Abmahnung die Beförderungsverpflichtungen wiederholt vernachlässigt werden, wenn über die endgültige Festlegung des Fahrplanes keine Einigung erzielt wird oder die Kündigung aus schulorganisatorischen Gründen (z. B. bei einer wesentlichen Veränderung der Schülerzahlen oder der Streckenführung, bei Einsatz eines anderen Verkehrsmittels, bei der Umwandlung in einen öffentlichen Verkehr) erforderlich ist.
- (3) Eine fristlose Kündigung seitens des Landkreises erfolgt bei Verstößen gegen die Forderungen der Leistungsbeschreibung in der Ausschreibung. Dies betrifft insbesondere die Anforderungen an die Fahrzeuge und das Fahrpersonal.

§ 8 Vertragsänderungen

(1) Vertragsänderungen bedürfen der Schriftform. Notwendige Veränderungen gemäß § 2 allerdings können auch kurzfristig telefonisch übermittelt werden und sind innerhalb von zwei Werktagen umzusetzen. Solche Änderungen sind mindestens in Textform elektronisch nachzureichen.

§ 9 Ausfertigung, Gerichtstand

(1) Dieser Vertrag wird in zweifacher Ausfertigung erstellt. Jeder Vertragspartner erhält eine Ausfertigung. Gerichtstand ist Meißen.

Salvatorische Klausel

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder aus tatsächlichen oder Rechtsgründen nicht durchgeführt werden können, ohne dass damit die Aufrechterhaltung der Vereinbarung für einen der Partner unzumutbar wird, werden die übrigen Bestimmungen dieser Vereinbarung nicht berührt. Das gleiche gilt, falls sich eine Regelungslücke zeigen sollte.
- (2) Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen oder zur Ausfüllung einer Regelungslücke ist eine Bestimmung zu vereinbaren, die dem von den Partnern angestrebten Zweck am nächsten kommt.

| Meißen, | Meißen, | |
|------------------------|--|--|
| Ralf Hänsel Landrat | Auftragnehmer Beförderungsunternehmen | |

Anlage 1 Tourenplan
Anlage 2 Beförderungsnachweis Schülerspezialverkehr